

## Hausordnung für gemeindliche Gebäude, außer Sport- und Mehrzweckhallen



1. Die gemeindeeigenen Gebäude und Einrichtungen sind zum Wohle und Nutzen der Heusweiler Bevölkerung errichtet worden. Sie stellen einen großen Wert dar, den es im Interesse der Allgemeinheit zu erhalten gilt.  
Alle Nutzer sind angehalten, die Gebäude und Einrichtungen pfleglich zu behandeln um so zum Werterhalt beizutragen.
2. Die überlassenen Räume, Büros, Sitzungsräume, Trauerhallen, Jugendräume, Kindertagesstätten, werden oft von mehreren Personen und Gruppen genutzt. Sie sollen von jedem Einzelnen so genutzt werden, dass andere Personen und Gruppen nicht eingeschränkt werden. Dekorationen sind so anzubringen, dass bei ihrer Entfernung keine Schäden an den Wänden und Einrichtungen zurück bleiben. Nach der Nutzung sind die Räume besenrein zu hinterlassen, der Abfall / Müll ist zu entsorgen.
3. Der Strom-, Energie- und Wasserverbrauch ist auf das Notwendigste zu minimieren. Geräte und Lichtquellen sind nur dann in Betrieb zu nehmen, wenn sie gebraucht werden. Das gleiche gilt für Heizungen.
4. Nach der Nutzung von Räumen, sind die Fenster zu schließen, Beleuchtungen sind auszuschalten und die Außentüren abzuschließen.  
Beschädigungen an Räumen und Einrichtungen sind unverzüglich den Mitarbeitern der ZGW zu melden. Die Kosten für die Behebung von mutwillig verursachten Schäden werden den Verursachern in Rechnung gestellt.
5. In allen Gebäuden und Einrichtungen der Gemeinde Heusweiler ist das Rauchen ohne Ausnahme verboten. Dies gilt in Kindertagesstätten auch für den Außenbereich. Das Rauchverbot gilt nicht für Wohnräume.
6. Nutzer, die die Hausordnung nicht einhalten, können von der Nutzung ausgeschlossen werden. Die bestehende Hallenordnung für Sport- und Mehrzweckhallen behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Heusweiler, den

10. 12. 12

  
(Redelberger)

Bürgermeister